

Kurzreview der Fachliteratur: Rechtsfragen zur Digitalisierung der Hochschulen in NRW (Datenschutz-, Urheber- und Prüfungsrecht, Sonstiges)

Ausgabe 2/2023

Projekt Rechtsinformationsstelle Digitale Hochschule NRW
veröffentlicht am 02. März 2023

Konzept

Im Folgenden haben wir Beiträge betreffend die Digitalisierung der Hochschulen in NRW aus der im Februar erschienenen rechtswissenschaftlichen Fachliteratur zusammengestellt mit Autor, Titel, Link und meist kurzer Inhaltsangabe.

Die Quellen beschränken sich im Wesentlichen auf die folgenden Zeitschriften: Computer und Recht (CR), Computer und Recht international (CRi), Datenschutz und Datensicherheit (DuD), Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (GRUR), Der IT-Rechtsberater (ITRB), Kommunikation und Recht (K&R), Multimedia und Recht (MMR), Neue Juristische Zeitschrift (NJW), Zeitschrift für Datenschutz (ZD), Zeitschrift für Informationsrecht (ZIIR), Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht (ZUM), COVID-19 und Recht (COVuR), Ordnung der Wissenschaft (OdW), Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ), Nordrhein-Westfälische Verwaltungsblätter (NVWBl.), Verwaltungsrundschau (VR), Zeitschrift für Digitalisierung und Recht (ZfDR), Recht Digital (RDi), Privacy in Germany (PinG), Wissenschaftsrecht (WissR), Infobrief Recht des Deutschen Forschungsnetzwerkes. Darüberhinausgehende Literatur versuchen wir mit aktuellen Recherchen in beck-online.de abzudecken.

Im Anschluss finden sich Links zu relevanten Internetbeiträgen für den Zeitraum bis 22.02.23 sowie Hinweise auf Veranstaltungen.

Inhalt

Konzept.....	1
Datenschutzrecht	2
Urheberrecht.....	3
Prüfungs- und Hochschulrecht	3
Sonstiges (Staatshaftungs-, Arbeits-/Dienst-, Organisationsrecht).....	4
Internetquellen bis 22.02.2023	4
Veranstaltungen / Schulungen bzgl. Rechtsfragen einer Digitalen Hochschule	6
Veröffentlichungen der RiDHnrw seit dem Kurzreview 01/2023.....	6

Datenschutzrecht

1. *Bronner, Pascal/Wiedemann, Fabian, **Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung bei wissenschaftlicher Forschung an staatlichen Hochschulen – Chancen und Grenzen der breiten Einwilligung und gesetzlicher Erlaubnistatbestände*** (ZD 2023, 77, abrufbar bei [Beck-Online](#), €).

Wissenschaftliche Forschung, gerade in Zeiten von Big-Data Anwendungen und immer fortschrittlicheren Analysetools, leben von der Nutzung personenbezogener Daten. In der Praxis werden Forschungsprojekte, Lehr- oder Lernveranstaltungen und andere wissenschaftliche Tätigkeiten aber oftmals aufgrund bestehender Rechtsunsicherheiten ausgebremst oder gar nicht erst initiiert. Die größten Bedenken bestehen dabei oft im Bereich des Datenschutzrechts. Selbst wenn eine Einwilligung der betroffenen Personen vorliegt, ist aufgrund der einerseits strengen, andererseits offen formulierten Vorgaben der DSGVO die Unsicherheit groß.

In dem zitierten Beitrag widmen sich die Autoren ausführlich den Möglichkeiten der Datenverarbeitung in der wissenschaftlichen Forschung. Neben einem Überblick über die relevanten Regelungen werden insbesondere die Grenzen und Anforderungen an eine datenschutzrechtliche Einwilligung – gerade auch mit Blick auf die Bestimmtheitsanforderungen – dargestellt. Weiterhin wird die sich besonders bei staatlichen Universitäten anbietende – dabei aber nicht unumstrittene – Möglichkeit diskutiert, die Verarbeitung personenbezogener Daten auf Grundlage einer ausdrücklichen gesetzlichen Aufgabenzuweisung zu rechtfertigen. Exemplarisch wird hierzu das bayrische Landesrecht analysiert. Abschließend sprechen sich die Autoren trotz bereits bestehender Rechtfertigungsmöglichkeiten für Datenverarbeitungen in der wissenschaftlichen Forschung dafür aus, die Pläne für ein dezidiertes Forschungsdaten(schutz)gesetz weiter zu verfolgen und somit für mehr Rechtssicherheit zu sorgen.

2. *Conrad, Conrad S./Folkerts, Elena, **Anonyme Daten unter der DSGVO – Risiko statt Vorteil?*** (K&R 2023, 89, abrufbar bei [R&W-Online](#), €).

Die Anonymisierung personenbezogener Daten hat den großen Vorteil, dass nach Abschluss des Vorgangs der Anonymisierung – auf welche nach wohl herrschender Meinung in Literatur und Rechtsprechung die DSGVO anzuwenden ist – kein personenbezogenes Datum mehr vorliegt und daher die strengen Vorgaben der DSGVO beim weiteren Umgang mit den Daten nicht mehr anzuwenden sind.

Gleichwohl ist die Anonymisierung im Lichte der DSGVO nach wie vor Gegenstand vieler Diskussionen und die genauen Anforderungen an ein anonymisiertes Datum sind umstritten. So wird oft irrtümlich von einem Umgang mit anonymen Daten ausgegangen, obgleich tatsächlich personenbezogene oder lediglich pseudonymisierte Daten vorliegen. Die Autor:innen des zitierten Beitrages adressieren die bestehenden Unsicherheiten und zeigen, wann tatsächlich ein anonymisiertes Datum vorliegt. Um bestehenden Unsicherheiten beim Umgang mit – ggf. nur vermeintlich – anonymisierten Daten entgegenzuwirken, zeigen sie anhand von Beispielen Risiken bei einem falschen Verständnis der

„Anonymisierung“, geben nützliche Tipps und zeigen Herangehensweisen, die zu mehr Rechtssicherheit führen können. Als Fazit geben die Autor:innen zu bedenken, dass auch fast fünf Jahre nach Inkrafttreten der DSGVO die Grundsatzfrage, welchem Verständnis von Anonymität bzw. „anonymen Daten“ unter der Verordnung gefolgt werden soll, weiterhin ungeklärt ist.

Urheberrecht

3. *Hoeren, Thomas*, „**Geistiges Eigentum**“ ist tot – lang lebe ChatGPT (MMR 2023 81, abrufbar bei [Beck-Online](#), €)

Das Chat-KI-Modell ChatGPT ist aktuell Gegenstand intensiver Diskussionen in vielen Disziplinen der Wissenschaft und auch die Rechtswissenschaft setzt sich zuletzt verstärkt mit den rechtlichen Fragen von KI-Systemen auseinander. ChatGPT ist dabei ein von OpenAI entwickeltes Sprachgenerierungsmodell, das menschenähnliche Texte nach Eingabe eines „Arbeitsauftrages“ durch einen Menschen erstellt. Das Programm wurde dabei zuvor mit riesigen Datenmengen von Texten, die von Menschen geschrieben wurden, geschult und kommt dadurch einer menschliche Schreibweise sowie der zuverlässigen Kontextualisierung und dem Verständnis von Fragen zumindest sehr nahe.

In dem zitierten Editorial skizziert Prof. Dr. Thomas Hoeren insbesondere die urheberrechtlichen Probleme, welche mit dem zunehmenden Einsatz von KI-Systemen verbunden sind – um die Brisanz der Problematik zu unterstreichen, wird dafür zunächst das erhebliche Entwicklungspotential moderner KI-Systeme beschrieben und darauf hingewiesen, dass damit zwingend auch das Streitpotential wächst.

Auf die Frage, wie die Urheberrechtsordnung auf solche Entwicklungen reagieren sollte, antwortet der Autor eindeutig: allein die Förderung von Medienkompetenz – wie sie teilweise gefordert wird – sei zu wenig und könne den Geltungsanspruch der Urheberrechtsordnung nicht sichern; gegensätzlich dazu verkenne auch eine bloße Ablehnungshaltung diejenigen radikalen Umwälzungen, vor denen nicht nur die Urheberrechtsordnung, sondern die gesamte Gesellschaft durch die immer weiter fortschreitende Digitalisierung stehe. Im Folgenden schildert der Autor verschiedene Problemfelder, welche durch die Nutzung von Content-generating-AIs aufkommen und umreißt dabei insbesondere den Umstand, dass den von KI erzeugten Werken regelmäßig mangels kreativer, menschlicher Eigenleistung die Schöpfungshöhe fehle und insoweit kein urheberrechtlicher Schutz bestehe. Gleichwohl gerieren sich die Nutzer aber als Urheber und täuschen somit über die Werkqualität als solches.

Zuletzt stellt der Autor kurz die Auswirkungen fortschrittlicher KI-Systeme auf die Ausbildung und Lehre dar und kritisiert dabei, dass sich einige Lehrende der neuen Entwicklung zu verschließen scheinen oder sie schlichtweg verbieten wollen.

Prüfungs- und Hochschulrecht

Sonstiges (Staatshaftungs-, Arbeits-/Dienst-, Organisationsrecht)

4. Santos, Guijarro, **Nicht ist besser als nichts – Ein Kommentar zum KI-Verordnungsentwurf** (ZfDR 2023, 23, abrufbar bei [Beck-Online](#)).

Schon 2018 hat die EU einen Prozess gestartet, an dessen Ende eine ausgewogene Regulierung von KI-Anwendungen stehen sollte. Dabei steht bei der EU stets die Verwirklichung des Binnenmarktes im Vordergrund und Regulierungsansätze folgen diesem Unionsdogma: Ermöglichung der Nutzung von Wirtschaftsgütern – zu denen auch KI-Anwendungen zählen – bei gleichzeitiger Kontrolle etwaiger Risiken für die Unionsbürger. Nunmehr hat die Kommission einen ersten Verordnungsentwurf („Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonischer Vorschriften für Künstliche Intelligenz“) vorgelegt.

Der zitierte Beitrag setzt sich ausführlich mit diesem Vorschlag auseinander und untersucht dabei insbesondere die Frage, ob der Entwurf das eigens formulierte Ziel – die Regulierung von Grundrechtsrisiken bei gleichzeitiger Steuerung wirtschaftlicher und geopolitischer Interessen an KIs – erreichen kann. Die Autorin kritisiert den Entwurf dabei scharf und arbeitet insbesondere im Falle von sog. Hochrisiko-KIs heraus, dass der gewollte Grundrechtsschutz durch den Entwurf kaum gewährleistet werden könne. Dabei werden abschließend eigene Leitlinien formuliert, anhand derer eine wirksame Regulierung von KI auch aus der Perspektive marginalisierter Gruppen möglich wäre.

Internetquellen bis 22.02.2023

iRights.info; damit urheberrechtlich geschützte Werke genutzt werden dürfen, ist in der Regel die Zustimmung der Rechtsinhaber:innen erforderlich, soweit nicht ausnahmsweise sog. urheberrechtliche Schranken gelten, welche eine Nutzung in bestimmten Situationen gestatten (bspw. im Rahmen der sog. Privatkopierfreiheit oder für Remixe und Pastiche). Allerdings unterfallen Werke dem urheberrechtlichen Schutz nicht für eine unendlich lange Zeit – vielmehr entfällt der Schutz in der Regel 70 Jahre nach dem Tod des/der Urheber:in. Nach Ablauf der Schutzfrist wird ein Werk gemeinfrei. Ein gemeinfreies Werk darf neu aufgelegt, gedruckt, vervielfältigt, gesendet, aufgeführt, übersetzt oder in eine andere Werkform überführt werden. Auch die Erben einer/eines Künstler:in eines gemeinfreien Werkes brauchen nicht mehr ihre Zustimmung für die Nutzung oder Verwertung zu geben. Etwas anders gilt allerdings für sog. Leistungsschutzrechte, welche zu mit Urheberrechten in Teilen vergleichbaren Schutzrechten führen und dann entstehen, wenn jemand bei der Entstehung eines Werkes durch ausübende, darstellerische, technische oder wissenschaftliche Leistung beigetragen hat.

Der Beitrag zeigt dabei auf, was bei der Nutzung gemeinfreier Werke zu beachten ist, wann welche Schutzfristen ablaufen welche Aspekte dabei zu berücksichtigen sind.

<https://irights.info/artikel/gemeinfreiheit-urheberrecht-leistungsschutzrecht-schutzfrist/31730>

(abgerufen am 22.02.2023).

Sonderreport: Beiträge zur Chat-KI ChatGPT und ähnlichen KI-Anwendungen

Libra-rechtsbriefing.de; der KI-Chatbot ChatGPT ist derzeit in aller Munde und findet aufgrund der oftmals bemerkenswert guten Antworten auf Useranfragen international Beachtung. Auch der zitierte Beitrag befasst sich mit der Entwicklung fortgeschrittener KI-Textgenerierung und geht dabei insbesondere auf die Frage ein, welche Auswirkungen solche Anwendungen auf die (insb. juristische) Hochschulbildung hat. Dabei werden Untersuchungen vorgestellt, wonach die Anwendung ChatGPT bereits in der Lage ist, juristische Prüfungen in den USA (mit Mindestnoten) zu bestehen oder Hausarbeiten in großen Teilen zu schreiben. Nach Ansicht von im Beitrag zitierten Professor:innen bestünde die größte Herausforderung solcher Anwendungen darin, dass Plagiatsprüfungen insoweit erheblich erschwert werden, als dass die von einer KI erstellten Textpassagen eigenständige Texterzeugnisse darstellen und damit mit herkömmlichen Mitteln nicht als Plagiat aufgedeckt werden könnten.

In diesem Zusammenhang wird auch darauf eingegangen, inwieweit das vermehrte Setzen auf mündliche Prüfungen eine Alternative zu bisherigen Prüfungsformaten darstellen kann, um weiterhin zuverlässig den Wissensstand von Studierenden zu überprüfen.

<https://www.libra-rechtsbriefing.de/L/chatgpt-an-unis/> (abgerufen am 22.02.2023).

iRights.info; im zitierten Beitrag beschäftigt sich der Autor maßgeblich mit der Frage, ob GPT-3 Anwendungen wie die ChatGPT tatsächlich das Etikett einer fortschrittlichen künstlichen Intelligenz verdient haben oder nicht vielmehr bloße „Remix-Maschinen“ sind. Remix bedeutet in diesem Zusammenhang, dass Texte oder andere Werke auf Basis vorhandener Inhalte neu zusammengesetzt werden. Der Autor des Artikels weist darauf hin, dass das Remixing bereits seit Jahrzehnten eine wichtige kulturelle Praxis ist. Dabei widmet sich der Autor auch der Frage, ob eine solche „Remix-Maschine“ in der Lage ist, etablierte Kreativberufe zu ersetzen oder ob menschliche Kreativität doch einzigartig ist. Dabei werden Parallelen zu vergangenen Entwicklungen und deren Auswirkungen gezogen – exemplarisch werden die Auswirkungen der Fotografie auf die Malerei und andere Entwicklungen beschrieben. In seinem Fazit stellt der Autor fest, dass der Entwicklung von KI-Modellen nur dadurch begegnet werden könne, indem die betroffenen (Berufs-) Kreise ihre Kompetenzen entsprechend anpassen.

<https://irights.info/artikel/kuenstliche-intelligenz-a-la-gpt3-die-grosse-remix-maschine/31752>

(abgerufen am 22.02.2023).

CR-online.de; der Beitrag untersucht in seinem Kern, inwieweit GPT-3 Modelle wie ChatGPT eine anhaltende Entwicklung oder lediglich ein vorübergehenden Hype darstellen. Dabei werden zahlreiche lesenswerte Beiträge aus Fachzeitschriften zitiert, welche sich eingehend mit einzelnen Fragestellungen auseinandersetzen. Insbesondere mögliche Chancen aber auch Risiken von ChatGPT werden kurz dargestellt. Auch werden bisherige (vor Aufkommen von ChatGPT entstandene)

Regulierungsansätze für KI-Systeme dahingehend kritisch hinterfragt, ob diese ausreichend die durch ChatGPT bereits auftretenden Risiken adressieren.

<https://www.cr-online.de/blog/2023/02/14/chatgpt-das-naechste-grosse-ding-oder-ein-sturm-im-wasserglas/> (abgerufen am 22.02.2023).

Veranstaltungen / Schulungen bzgl. Rechtsfragen einer Digitalen Hochschule

Veröffentlichungen der RiDHnrw seit dem Kurzreview 01/2023
